

Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss vom 30.07.2015 (Nr. 3 u. 5 gelten weiter)

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger

Stadtratsbeschluss vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010

Die Stadt Ingolstadt fördert die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Häuser für Kinder freier Träger ergänzend zur gesetzlichen Förderung nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG), den staatlichen Grundsätzen für die Investitionsförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die angegebenen Kostengruppen (KoGr) beziehen sich auf DIN 276.

1. Grunderwerb, Überlassung

- 1.1 Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich der öffentlichen Erschließung, anderer einmaliger Abgaben, sowie Kosten für zusätzliche Maßnahmen (KoGr 2.1, 2. 3 und 6) werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 1.2 Soweit die Stadt eine von ihr errichtete Kindertageseinrichtung einem freien Träger zum Betrieb überlässt, geschieht dies durch schriftlichen Vertrag auf die Dauer von grundsätzlich 25 Jahren. Eine Miete oder sonstige Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, wenn der freie Träger die Errichtung der Kindertageseinrichtung nach Ziffer 2 dieser Richtlinien bezuschusst hat.

2. Neubau und Erweiterung von Kindertageseinrichtungen

- 2.1 Die Stadt gewährt dem freien Träger zu den Kosten für den Bau (KoGr 3) die nichtöffentliche Erschließung (KoGr 2.2), die Einrichtung (KoGr 4), die Außenanlagen (KoGr 5) und die Baunebenkosten (KoGr 7) einen Zuschuss in Höhe von 7/9 der entstandenen Kosten.
Förderfähig sind Kosten, die den vom Stadtrat für die städtischen Kindergärten festgelegten Kostenrichtwert je Kindergartenplatz nicht überschreiten (derzeit 13.800 Euro).

Bei einer Änderung des vom Stadtrat festgelegten Kostenrichtwertes während der Bauausführungszeit wird für die Zuschussberechnung der jeweils geltende Wert zeitanteilig zugrunde gelegt. Maßgebend für die Aufteilung ist dabei das Datum der jeweiligen Auszahlung laut Eintragung im Baubuch.

- 2.2 Alternativ zu Ziff. 2.1 fördert die Stadt die Errichtung einer von einem freien Träger zu betreibenden Kindertageseinrichtung dadurch, dass sie entweder auf ihrem eigenen Grundstück oder auf einem Grundstück des freien Trägers eine Kindertageseinrichtung selbst baut und einrichtet und anschließend dem freien Träger zur Nutzung überlässt, wobei der Träger der Stadt einen Zuschuss von 2/9 aus den in Ziff. 2.1 genannten Kosten und bis zu dem dort genannten Höchstbetrag gewährt.
Die Planung hat in diesem Fall im Benehmen mit dem künftigen Träger der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
Die Kosten für Instandsetzung und Betrieb werden in gleicher Weise bezuschusst wie Kindertageseinrichtungen, die vom Träger selbst errichtet worden sind. Die den städtischen Zuschuss übersteigenden Kosten für Instandsetzung und Betrieb treffen den Träger.
- 2.3 Die vom Staat im Rahmen des FAG-Zuschussverfahrens der Stadt Ingolstadt auferlegten Bedingungen im Zuwendungsbescheid sind auch vom freien Träger zu beachten. Soweit der Stadt dadurch ein Einnahmefall entsteht, dass der Träger gegen diese Bedingungen verstößt, mindert sich der von der Stadt dem Träger gewährte Zuschuss entsprechend.
- 2.4 Kosten für künftig zu errichtende Flachdächer werden nicht bezuschusst.

3. Instandsetzung

- 3.1 Von den Kosten für Instandsetzung, das sind Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und deren Aufwand pro Einzelmaßnahme derzeit

2

2.800 Euro (20 % des städtischen Kostenrichtwertes nach Ziffer 2.1) übersteigt, trägt die Stadt einen Anteil von 7/9. Bei Generalsanierungen gilt als Obergrenze der Kostenrichtwert gem. Ziffer 2.1.

- 3.2 Die Förderung von Architekten- und Ingenieurleistungen setzt deren Begründung durch den Träger und die Zustimmung der Stadt vor Auftragsvergabe voraus. Honorare für einfache Vergabeleistungen (Einholen von Handwerkerangeboten) sind grundsätzlich nicht förderfähig. Bei der Förderung von Architekten- und Ingenieurhonoraren wird grundsätzlich nur der Mindestsatz nach der Verordnung über die Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Anwendung dieser Richtlinien wird auf folgende Maßnahmen beschränkt:
- Maßnahmen des Brandschutzes
 - Maßnahmen, die zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln erforderlich sind
 - Maßnahmen, die dem Bestandsschutz dienen und somit zur Abwendung von Folgeschäden erforderlich sind.

4. Betriebskosten

Die Betriebskosten, einschließlich der Schönheitsreparaturen, sind vom Träger zu erbringen. Die Einnahmen stehen ihm hierzu in vollem Umfang zur Verfügung.

5. Betriebskostenförderung

- 5.1 Die Stadt Ingolstadt fördert gemäß der gesetzlichen Vorgabe Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder freier Träger.
- 5.2 Die Stadt Ingolstadt gewährt zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss zur kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung. Die Höhe des freiwilligen Zuschusses wird jeweils durch Stadtratsbeschluss festgestellt (8 %, Stadtratsbeschluss vom 24.07.2003, 5 % für das Haushaltsjahr 2010 - Stadtratsbeschluss vom 03.12.2009, 8 % ab dem Haushaltsjahr 2011 vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung - Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2011.